

Dieses Konzept regelt den Einsatz von Therapiehunden, die Mitnahme von Tieren zur Arbeit und die Haltung von Tieren auf den Wohngruppen.

Einführung

Umgang und Kontakt zu Tieren können eine positive Wirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohlbefinden der behinderten Menschen und Mitarbeitenden haben. Den Kontakt zu Tieren zu ermöglichen gehört zum Normalisierungsprinzip.

Die Bedürfnisse unserer Bewohner¹ stehen hier klar im Zentrum. Wesentlich ist aber auch die Bedürfnisse und Rechte der Tiere zu beachten und zu schützen. Wir richten uns nach den Empfehlungen des STS (Schweizerischer Tierschutz²).

Für jene Tiere, die fest im Heim leben, ist der HL ein Betreuungskonzept inklusive Reinigungs- und Hygieneplanung vorzulegen. Bei mitgebrachten Hunden ist immer der Halter verantwortlich.

Die Anwesenheit des Tieres darf keinen sichtbaren Arbeitsmehraufwand zur Folge haben. Dies ist regelmässig zu überprüfen.

Hygiene

Durch die Einhaltung sinnvoller Hygienemassnahmen kann das Risiko einer Infektionsübertragung erheblich minimiert werden. Eine Reduktion der Infektionsgefährdung ist durch die Einhaltung allgemeiner und speziell auf bestimmte Tierarten abgestimmte Hygienemassnahmen möglich.

Allgemeine Hygienemassnahmen des Menschen beim Umgang mit Tieren

- Der Hund hat einen ihm klar zugewiesenen Platz im Koch- und Essbereich
- Keinen direkten Kontakt mit Exkrementen oder mit Staub, der mit Exkrementen kontaminiert ist

Allgemeine Hygienemassnahmen beim Tier

- Einhaltung der Impfungen (Impfbüchlein als Nachweis)
- Regelmässige Kontrolle des Fells auf Parasiten
- Regelmässige Entwurmungskuren (mindestens alle drei Monate)
- Eigenes (falls zur WG gehörend) Schlaflager
- Eigene waschbare Decken
- Regelmässige Reinigung der Käfige, Schlaflager und Fressnapfe mit geeigneten Reinigungsmitteln
- Unverdorbenes Futter

Spezielle Hygienemassnahmen

- Tierfutter darf nicht für den Bewohner frei zugänglich sein. Verschluss aufbewahren!
- Für Hunde und Katzen ist eine regelmässige Fellpflege erforderlich. (Allergien)
- Wasser- und Fressnapf müssen täglich sauber gereinigt werden. *Die Reinigung darf nicht im Koch-/Essbereich erfolgen.* Wasser muss täglich frisch aufgefüllt werden.
- Für Katzen muss eine eigene Katzentoilette vorhanden sein. Die Katzenstreu muss täglich kontrolliert und häufig erneuert werden.
- Vögel müssen in leicht zu reinigenden Vogelkäfigen untergebracht sein, die über ausziehbare Bodenwannen verfügen. Die Vogelkäfige müssen mindestens ein Mal pro Woche ge-

¹ Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsbetonte Schreibweise verzichtet.

² http://www.tierschutz.com/grizzly/publikationen/pdf/tiere_im_heim.pdf
http://www.tierschutz.com/publikationen/diverse/infothek/texte/wegweiser_tschg_d.pdf

reinigt werden. Täglich müssen die Exkremente, Futterreste und Federn vom Vogelsand entfernt und frisches Wasser zum Trinken und Baden aufgefüllt werden.

- Käfige für Nagetiere müssen glatte und leicht zu reinigende Oberflächen besitzen und regelmässig gereinigt werden. Die Reinigung der Futternäpfe und die Entfernung der Exkremente müssen täglich erfolgen. Der Einstreuwechsel muss alle 14 Tage erfolgen. Der Käfig muss eine Rückzugsmöglichkeit für die Tiere aufweisen.

Besondere Vorgaben

- 1. Ansprüche an die Haltung auf der Wohngruppe:** Eine artgerechte Tierhaltung muss gewährleistet sein. Nur mit einem Tier, dem es in seiner Umgebung wohl ist, kann Freude erlebt werden. Allen Direktbetroffenen wird der Umgang mit dem Tier erklärt. Missbrauch (Tierquälerei) muss vermieden werden. Findet Missbrauch statt, so müssen sofortige und nachhaltige Massnahmen getroffen werden.
In der Regel ist eine Vermehrung auszuschliessen.
- 2. Verantwortlichkeit:** Grundsätzlich ist der Halter eines Haustieres verantwortlich für dessen Wohlbefinden. Bei Ferienlagern etc. wird für die Betreuung eine Stellvertretung bestimmt.
Der Besitzer des Tieres muss anfallende Arbeiten wie Fütterung, Käfigreinigung, Besorgung von Futter etc. delegieren können (z.B. Angehörige, Mitbewohner), falls er gewisse Arbeiten nicht selbst ausführen kann. Die MA sind nur für die Gewährleistung der Kontrolle bzw. Einhaltung des Tierhaltungskonzepts zuständig. Hunde müssen einem Betreuer gehören; dieser übernimmt als Halter die ganze Verantwortung und Haftung.
- 3. Bewilligung:** Für die Mitnahme eines Haustiers seitens der Mitarbeiter an den Arbeitsplatz bedarf es einer Bewilligung. Es wird ein schriftlicher Antrag gestellt. Eine Bewilligung wird widerrufen, wenn die Bedingungen für eine korrekte Haltung nicht erfüllt sind. Für die Koordination im Wohnheim ist die HL zuständig. Bei einer Überzahl von Tieren werden Einschränkungen angeordnet.
Das Bewilligungsverfahren für die Mitnahme von **Hunden** zur Arbeit bedingt die Beantwortung der Fragen auf dem separaten Antragsformular zuhänden HL und GL.
- 4. Verweigerung der Bewilligung:** Haustierhaltung ist nicht gestattet bei Allergien und Phobien bei BEWO und MA. Auch ist davon abzusehen, wenn bei der Mehrheit einer Gruppe bzw. einem Team ein Tier nicht erwünscht ist.
- 5. Haftung:** Der Tierbesitzer ist haftbar und muss darum zwingend haftpflichtversichert sein. Bei einem «Gruppentier» (z.B. Katze) muss der Versicherungsschutz über das Haus abgeklärt werden. MA, die ihren Hund zur Arbeit mitnehmen, müssen ihr Tier obligatorisch in der Haftpflichtversicherung eingeschlossen haben. Der Nachweis darüber ist dem Antrag Mitnahme beizulegen.
- 6. Kosten:** Aufwendungen für Tiere gehen zu Lasten des Besitzers oder der Gruppenkasse (Verpflegung). Tierärztkosten bei einem Gruppentier werden vom Haus gedeckt.
- 7. Spezifikationen zu den einzelnen Tierarten:**
 - Hunde: ängstliche, aggressive, sehr dominante Hunde sowie «Beller» sind nicht für den Einsatz im Heim geeignet. Im Welpenschutz, somit bis zur 17 Woche, darf der Kontakt zu den Bewohnern nur im Beisein des Halters stattfinden.
 - Katzen müssen die Möglichkeit haben, ins Freie zu gehen.
 - Bei Hamstern, Meerschweinchen und Mäusen muss daran gedacht werden, dass diese Tiere nachtaktiv sind (Lärm zur Schlafenszeit).

Ausführungsbestimmungen:

Infolge der Vielfalt der Tierhaltungsmöglichkeiten lassen sich nicht alle Varianten und Details regeln.

Jeder Aufenthalt von Tieren in der STW bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige HL (bei Hunden zudem durch den GL).

Generell gilt, dass nur dort ein Tier gehalten werden darf, wo ausreichend Platz vorhanden ist und eine Betreuung auch bei Abwesenheit (z.B. Ferienlager) einwandfrei gewährleistet ist.

Werden zu viele Begehren für die Mitnahme des Hundes gestellt, so entscheidet die bessere Eignung des Hundes, bei gleicher Eignung die längere Betriebszugehörigkeit des Halters.
Wohngruppen: In der Regel nur 1 Hund pro Etage.

Beschäftigungsgruppen: Tierhaltung ist nur möglich, wenn die Platzverhältnisse ausreichend sind und die Betreuung an den Wochenenden einwandfrei geregelt ist.

Besondere Rahmenbedingungen für die Hundehaltung während der Arbeit

Die Haltung muss möglichst diskret sein, d.h. unter anderem: kein Bellen (Bewachen), keine Einrichtung von platzraubenden «Hunde-Ecken» mit Hundebett und mehreren Näpfen, Leinenpflicht in den Gebäuden. Der Hund hat einen Status als «Gast» und als solcher richtet man sich nicht häuslich ein.

Der Hund darf die Arbeitszeit und Aufmerksamkeit seines Meisters nur in geringstem Ausmass beanspruchen. Wir betreuen Menschen mit Behinderung und nicht Hunde.

Die Freizeitaktivitäten dürfen sich nicht nach den Möglichkeiten und Beschränkungen des Hundes ausrichten (z.B. nicht baden gehen, weil Hunde in Badeanstalten verboten sind, kein Kino, etc.).

Es müssen alle Auflagen gemäss Antragsformular erfüllt werden. Der Hund muss stubenrein sein. Er muss die wichtigsten Gehorsamsregeln bereits kennen. Der Hundehalter muss den Hunde-Schule-Abschluss nachweisen.

Der Hundehalter muss sich darüber im Klaren sein: Während der Arbeitszeit gibt's nur eine Priorität – die Bewohner. Hunde sind auch am Arbeitsplatz nicht überall beliebt und willkommen. Darauf ist Rücksicht zu nehmen.

Die Missachtung der Regeln dieses Tierhaltungskonzeptes hat den Rückzug der Bewilligung zur Folge.

Die Bewilligung zur Hundehaltung während der Arbeitszeit wird in der Stiftung Waldheim vorerst im Sinne eines Pilotversuches gehandhabt.